

## **Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII**

**zwischen**

dem Landkreis Rastatt, Jugendamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,  
vertreten durch Herrn Jugendamtsleiter Gerald Maisberger,

**sowie**

der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Bildung und Soziales, Gewerbepark Cite 1,  
76532 Baden-Baden, vertreten durch Herrn Jugendamtsleiter Mitja Frank,

▷ - im Folgenden „Jugendämter“ genannt -

**und**

MOPÄDD – Mobile Pädagogische Dienste, Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden,  
vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Christian Hoff,

- im Folgenden „Träger“ genannt -

**über**

die Durchführung von Jugendhilfeleistungen nach § 35 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes  
(SGB VIII) in Form einer Schulbegleitung

### **Vorbemerkung**

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a Abs. 1 und  
Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII. Sie kann  
in Form einer Schulbegleitung gewährt werden.

---

## **§ 1 Durchführung der Leistung**

- (1) Der Träger übernimmt bei Bedarf die Durchführung der unter Vorbemerkung genannten Leistung und erfüllt damit im Auftrag der Jugendämter den § 35 a SGB VIII zugrunde liegenden Rechtsanspruch des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser Anspruch als solcher bleibt jedoch unberührt, er richtet sich weiterhin gegen die Jugendämter.
- (2) Zur Durchführung der Leistungen setzt der Träger als Beschäftigungsstelle Fachkräfte im Sinne von § 72 SGB VIII (wie Erzieher/innen, Jugend- und Heimerzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen) ein, die er in der Regel in einem Arbeitsverhältnis nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen beschäftigt. Der Träger stellt in geeigneter Form die kontinuierliche fachliche Begleitung des Fachpersonals sicher.
- (3) Darüber hinaus werden in Abstimmung mit den Jugendämtern auch angeleitete Nicht-Fachkräfte zum Einsatz kommen. Bei den Nicht-Fachkräften wird nochmals differenziert zwischen Nicht-Fachkräften, welche eine Begleitung ohne fachspezifische Kenntnisse erbringen sowie den erfahrenen Nicht-Fachkräften mit Zertifikat nach dem Curriculum der Universitätsklinik Ulm (Fortbildung zur Schulbegleitung) sowie einem Jahr Erfahrung in der Schulbegleitung. Der Träger stellt in geeigneter Form die kontinuierliche fachliche Begleitung der eingesetzten Nicht-Fachkräfte sicher.

## **§ 2 Umfang der Leistung**

- (1) Der Leistungserfüllung durch den Träger liegt dessen Konzeption von Oktober 2024 zu grunde. Weiterentwicklungen der Konzeption, sofern sie dieses Vertragsverhältnis berühren, sind nur im Benehmen mit den Jugendämtern möglich.
- (2) Die Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe entscheiden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII über die Gewährung der unter Vorbemerkung benannten Leistung. Gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII wird der Träger insoweit an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt. In geeigneten Fällen erbringt der Träger für die im Hilfeplan festgesetzte Dauer und im dort geregelten zeitlichen Umfang sowie vor dem Hintergrund des festgestellten Bedarfs die notwendige Leistung. Die im Rahmen der Hilfeplanung festgelegte wöchentlich durch den Träger zu erbringende Stundenzahl unterstellt, dass der Träger diese insgesamt auf die unmittelbare Tätigkeit als Schulbegleiter (inkl. Elterngespräche und Lehrerkontakte) verwendet.
- (3) Die jeweilige Hilfe ist durch den Träger im Rahmen anerkannter Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu leisten. Hierbei hat er neben der Deckung des eingliederungsbezogenen Bedarfs insbesondere darauf zu achten, dass er systemorientiert arbeitet, die Ressourcenfindung und -stärkung in den Vordergrund stellt und das jeweilige Selbsthilfepotenzial des Kindes oder Jugendlichen sowie insbesondere die Autonomie des jungen Menschen fördert.
- (4) Mit der Übernahme des Falles geht die Einzelfallverantwortung auf den Träger über. Ungeachtet dessen verbleibt bei den Jugendämtern die Gesamtverantwortung im Sinne von § 79 SGB VIII und obliegt es diesen, im Rahmen der Ausübung des Wächteramtes gemäß Artikel 6 GG tätig zu werden. Der Träger hat mit der Stadt Baden-Baden am 23. Juli 2007 eine Vereinbarung gemäß §§ 8a, 72a SGB VIII abgeschlossen und hiervon ein Exemplar dem Jugendamt des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt.

- 
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den eingesetzten Kräften liegen allein beim Träger. Die Federführung für die Hilfeplanung (Erstellung und Fortschreibung) liegt bei den Jugendämtern.
  - (6) Der Träger berichtet im Einzelfall bei Bedarf und mindestens im Rahmen der Hilfeplan-fortschreibung halbjährlich schriftlich über den Verlauf der Hilfe. Hierbei äußert er sich insbesondere über den Grad der bereits erfolgten Zielerreichung. Nach acht Wochen der Leistungserbringung erfolgt seitens des Trägers hierzu eine erste Zwischenbilanz.

### **§ 3 Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich und die von ihm eingesetzten Kräfte, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis im Sinne der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen Leistung.

### **§ 4 Entgeltzahlung**

- (1) Die für die Durchführung der Leistung dem Träger entstehenden Kosten werden mittels eines integrierten Fachleistungsstundensatzes in Rechnung gestellt. Dieser beträgt für den Einsatz von Fachkräften 54,93 €. Der Einsatz von erfahrenen Nicht-Fachkräften mit Zertifikat und Berufserfahrung wird mit einem Stundensatz i.H.v. 48,35 € sowie bei Nicht-Fachkräften ohne fachspezifischen Kenntnissen mit 42,87 € vergütet. Mit diesen Stundensätzen sind alle anfallenden Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Verwaltungskosten einschließlich entstehender Fahrtkosten, Mehraufwendungen für zusätzliche Austauschgespräche und ausgefallene Einsätze der Schulbegleitung wegen Krankheit des Schülers sowie für Vertretung der Schulbegleitung bei Personalausfällen abgedeckt.
- (2) In Fällen, in welchen die Schulbegleitung mehrere Schüler/innen in einer Klasse begleitet, verändert sich der Fachleistungsstundensatz analog der Regelungen zu Anlage 3 (Verzeichnis Individueller Zusatzleitungen nach § 6 Abs. 3) des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII. Der Fachleistungsstundensatz reduziert sich bei Leistungen in der Gruppe (Poollösung) entsprechend der Anzahl der Teilnehmer/Schüler/innen wie folgt: Bei einer Zweier-Gruppe auf 65%, einer Dreier-Gruppe auf 45 %, einer Vierer-Gruppe auf 35 % und einer Fünfer-Gruppe auf 30%.
- (3) Sofern durch die Schulbegleitung Kinder oder Jugendliche aus dem Landkreis Rastatt sowie dem Stadtgebiet Baden-Baden an der gleichen Schule sowie in einer Klasse begleitet werden, informiert der Träger die beiden Jugendämter darüber, damit ggf. eine Poollösung gefunden werden kann.
- (4) Der Träger stellt jeweils nachträglich eine Monatsrechnung, in der die tatsächlich erbrachten Stunden im Einzelfall bestätigt werden. Als Obergrenze für abrechenbare Stunden (Monatsrechnung) gilt, unter Berücksichtigung der in Abzug zu bringenden Ferienzeiten, der im Hilfeplan verabredete Wochenstundenumfang (inkl. des zusätzlichen Zeitkontingents für Elterngespräche oder Lehrerkontakte). Über- bzw. Unterschreitungen von bis zu zwei Stunden/Woche sind, soweit der Bedarf besteht, innerhalb des gleichen Monats auszugleichen.
- (5) Der Fachleistungsstundensatz ist während der genehmigten Dauer der Jugendhilfeleistung zu zahlen, soweit die Stunden im Einzelfall erbracht wurden. Bei Personalausfällen stellt der Träger die qualifizierte Vertretung sicher. Sollte diese nicht sichergestellt werden können,

ist der Träger verpflichtet, das zuständige Jugendamt umgehend zu benachrichtigen. Ebenfalls benachrichtigt er das Jugendamt, wenn die Vertretungszeit mehr als drei Wochen beträgt.

- (6) Erstgespräche, in denen eine mögliche Fallbeauftragung zwischen den Jugendämtern und Träger geklärt wird, kann der Träger mit maximal zwei Fachleistungsstunden in Rechnung stellen, sofern die geplante Hilfe tatsächlich zustande kommt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Kündigung, salvatorische Klausel**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 24. Juli 2023 außer Kraft. Sie hat eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2025 und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung möglich.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.
- (4) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nötige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nötigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Rastatt/Baden-Baden, den 15. November 2024

für den Landkreis Rastatt

Gerald Maisberger, Jugendamtsleiter

für die Stadt Baden-Baden

Mitja Frank, Jugendamtsleiter

für MOPÄDD – Mobile Pädagogische Dienste

Christian Hoff, Geschäftsleitung